

**Wie werde ich ab 01.01.2010 eine
Notifizierte Stelle (notified body) nach Richtlinie?**

Die Verordnung 765/2008/EG sieht hier zwei Möglichkeiten vor:

1. Die bevorzugte Möglichkeit ist über eine Akkreditierung (Art. 5 Abs. 1 i.V. mit der jeweiligen RL). Die Stelle stellt einen Antrag auf Akkreditierung bei der Nationalen Akkreditierungsstelle (DAkKS GmbH) und gibt hierbei das Ziel mit an, Notifizierte Stelle zu werden. In diesem Fall muss die DAkKS GmbH nach § 2 AkkStelleG die Befugnis erteilende Behörde (BeB) mit der Begutachtungen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens beauftragen (z.B. ZLS für die Richtlinien, für die sie auch bisher zuständig war). Parallel dazu stellt sie auch einen Antrag auf Anerkennung/ Notifizierung bei der ZLS.
2. Alternativ kann die Stelle auch eine Anerkennung/ Notifizierung ohne Akkreditierung beantragen (Art. 5 Abs. 2). In diesem Fall muss ein Antrag auf Anerkennung als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 1 GPSG nur bei der ZLS gestellt werden.

Die ZLS veranlasst nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens auch die Notifizierung der Stelle für die beantragte Richtlinie.